



Schul- und Gebührenordnung der Musikschule Ebern e. V.

Gebührenordnung:

Elementare Musikpädagogik	Dauer	Unterrichtszeit/ Woche	Kosten/ Monat*	Kosten/ Jahr*
Musikzwerge (ab 18 Monaten, mind. 8 Kinder)	1Jahr	45 Min.	15€	180€
<i>Musikzwerge 5-7 Kinder</i>	<i>1Jahr</i>	<i>45 Min.</i>	<i>20€</i>	<i>240€</i>
Musikalische Früherziehung (ab 3 Jahren, mind. 8 Kinder)	2Jahre	45 Min.	15€	180€
<i>Musikalische Früherziehung 5-7 Kinder</i>	<i>2Jahre</i>	<i>45 Min.</i>	<i>20€</i>	<i>240€</i>
Musikalische Grundausbildung (ab 5 Jahren, mind. 8 Kinder)	1Jahr	45 Min.	18€	216€
<i>Musikalische Grundausbildung 5-7 Kinder</i>	<i>1Jahr</i>	<i>45 Min.</i>	<i>24€</i>	<i>288€</i>
Instrumental- und Vokalunterricht		Unterrichtszeit/ Woche	Kosten/ Monat*	Kosten/ Jahr*
Einzelunterricht (nur nach Absprache mit der Schulleitung)		30 Min.	58€	696€
Einzelunterricht (nur nach Absprache mit der Schulleitung)		45 Min.	78€	936€
Gruppenunterricht, 2 Schüler*innen		30 Min.	34€	408€
Gruppenunterricht, 2 Schüler*innen		45 Min.	44€	528€
Gruppenunterricht, 3 Schüler*innen		45 Min.	34€	408€
Gruppenunterricht, 4 Schüler*innen		45 Min.	28€	336€
Ensembleunterricht			Kosten/ Monat	Kosten/ Jahr
Für Schüler*innen der Musikschule Ebern e. V.			Kostenlos	Kostenlos
Teilnehmer*innen ohne Musikunterricht an der Musikschule Ebern e. V.			10,00€	120€
Teilnehmer*innen Kammerchor			-	70€

***Bei Schüler*innen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Mitgliedsgemeinden Ebern, Untermerzbach, Rentweinsdorf, Pfarrweisach, Kirchlauter/Neubrunn haben, wird auf die jeweilige Gebühr ein Zuschlag von 25 % erhoben.**

Schulordnung:

§1 Rechtsform

Die Musikschule Ebern e. V. ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik für Kinder, Erwachsene und Senioren. Als Angebotsschule führt sie zum Singen und Musizieren und fördert die soziale Entwicklung. Außerdem kann sie die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung schaffen und arbeitet mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§2 Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule Ebern e. V. entspricht dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) und gliedert sich in musikalische Grundfächer, Vokal- und Instrumentalunterricht, Ensemble- und Ergänzungsfächer.

§3 Unterrichtsdauer und Unterrichtszeiten

Eine Unterrichtsstunde beträgt in der Regel 45 Minuten. Ein Anspruch auf Unterrichtsort, -art und einen bestimmten Lehrer besteht nicht. Der Unterricht wird während der Schulzeit der allgemeinbildenden Schulen erteilt. Der Unterricht ruht während der allgemeinen Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen. Das Schuljahr beginnt am 1. September eines jeden Jahres und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

§4 Anmeldung

Die Anmeldung der Schüler*innen ist schriftlich bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres an das Sekretariat der Musikschule Ebern e. V., Ritter-von-Schmitt-Str. 8, 96106 Ebern zu richten. Diese ist verbindlich. Bei minderjährigen Schülern ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme der Schüler*innen in die freien Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung.

§5 Kündigung

Um- und Abmeldungen sind zum 1. September eines jeden Jahres möglich und müssen bis zum 31. Mai des laufenden Jahres eingegangen sein. Sie bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Maßgeblich ist stets das Eingangsdatum im Sekretariat der Musikschule. Erfolgt keine Kündigung, besteht der Unterricht in gleicher Form weiter. Lehrkräfte können grundsätzlich keine Kündigungen entgegennehmen. Bei Austritt ohne Genehmigung ist die volle jährliche Unterrichtsgebühr zu entrichten. Schüler*innen, deren Eltern mit der Unterrichtsgebühr in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

§6 Probezeit

Bei Aufnahme eines neuen Unterrichtsfaches besteht eine Probezeit von 3 Monaten. In der Probezeit beträgt die Kündigungsfrist 14 Tage zum Monatsende. Erfolgt keine Kündigung, besteht der Unterricht in gleicher Form weiter. Lehrkräfte können grundsätzlich keine Kündigungen entgegennehmen. Bei Austritt ohne Genehmigung ist die volle jährliche Unterrichtsgebühr zu entrichten. Schüler*innen, deren Eltern mit der Unterrichtsgebühr in Rückstand sind, können vom weiteren Unterricht ausgeschlossen werden.

§7 Unterricht

Der Unterricht findet in Gruppen statt. Einzelunterricht ist nur nach Genehmigung der Schulleitung möglich. Besonders berücksichtigt wird dabei der Leistungsstand der Schüler*innen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Gruppenstärke oder Einzelunterricht besteht nicht. Aus musikpädagogischen Gründen ist die Teilnahme an Ensembles und Orchestern Pflicht. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtstermin besteht nicht. Die Terminvergabe ist der jeweiligen Lehrkraft überlassen, wobei Wünsche berücksichtigt werden können. Änderungswünsche der Unterrichtstermine müssen der Lehrkraft mindestens 14 Tage im Voraus mitgeteilt werden. Sofern jeweils ausreichend Anmeldungen für mindestens 4 Unterrichtseinheiten pro Instrumentalfach vorliegen, kann der Unterricht auch dezentralisiert in einer Kooperationsstätte/Außenstelle stattfinden. Die Kurse in Elementarer Musikpädagogik finden immer dezentralisiert in einer Kooperationsstätte/Außenstelle statt.

§8 Leistungen der Schüler*innen

Grundlage für den Unterricht sind die Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen in der jeweils gültigen Fassung, zu deren Einhaltung die Musikschule durch die Richtlinien des Verbandes verpflichtet ist. Sie ist berechtigt, das Unterrichtsverhältnis von sich aus kurzfristig zu lösen, wenn danach eine Fortsetzung des Unterrichts an der Musikschule nicht mehr vertretbar ist. Öffentliches Auftreten, Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den von der Musikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft und der Schulleitung.

§9 Verhalten an der Schule und in Kooperationseinrichtungen

Die Schüler*innen sind verpflichtet, den Anordnungen der Lehrkräfte sowie der Verwaltung, soweit sie die äußere Ordnung betreffen, Folge zu leisten. Alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Schuldhaft verursachter Schaden muss ersetzt werden. Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können im Wiederholungsfalle nach vorausgegangener Ermahnung den Ausschluss von der Schule zur Folge haben. Wiederholte Übertretung der Schuldordnung kann nach vorausgegangener Ermahnung und Information der Eltern den Ausschluss nach sich ziehen. In diesen Fällen ist die volle jährliche Unterrichtsgebühr zu entrichten. Eine Aufsichtspflicht der Lehrkraft besteht nur für die Dauer der Unterrichtszeit.

§10 Unterrichtsausfall

Unterrichtsversäumnisse begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung der Unterrichtsgebühren. Bei Erkrankung der Schüler*innen auf die Dauer von drei und mehr zusammenhängenden Unterrichtswochen wird die entsprechende Unterrichtsgebühr auf schriftlichen Antrag bei Vorlage eines ärztlichen Attestes zurückerstattet. Die Rückzahlung erfolgt zum Ende des Schuljahres. Unterrichtsstunden, die durch Erkrankung oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag (Frist: 31. Oktober) zurückerstattet.

§11 Instrumente

Grundsätzlich sollten die Schüler*innen bei Unterrichtsbeginn ein eigenes Instrument besitzen, jedoch können im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente an Schüler*innen vergeben werden. Der Wunsch nach einem Leihinstrument muss zusammen mit der Anmeldung schriftlich vorgelegt werden. Ein Anspruch auf schuleigene Instrumente besteht nicht. Die Teilnahme am Klavierunterricht setzt den Besitz eines eigenen Klaviers/E-Pianos voraus. Für die vorübergehende Überlassung von Musikinstrumenten wird eine monatliche Leihgebühr erhoben:

Posaune/Kornett/Trompete/Tenorhorn/Bariton	Waldhorn/Saxophon/Klarinette	Oboe	Querflöte
16€	21€	32€	16€

§12 Fälligkeit und Erhebung der Gebühren

Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren, die in zwölf monatlichen Abschlagszahlungen erhoben werden. Die Zahlung erfolgt ausschließlich durch SEPA-Lastschriftinzugsverfahren. Die Musikschule Ebern e. V. bucht die Unterrichtsgebühren zum 20. des jeweiligen Monats ab. Zahlungen an Lehrkräfte sind ausgeschlossen.

§13 Gebührenänderung

Die Unterrichtsgebühren können sich wegen Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen bzw. Änderung der Gebührenordnung während des Schuljahres erhöhen bzw. ermäßigen. Die Gebührenordnung entsteht zu Beginn des Folgemonats und ist von den Gebührenschuldern zu tragen.

§14 Ermäßigung

Ist bereits ein Geschwisterkind bei der Musikschule Ebern e. V. angemeldet, gibt es für jedes weitere Kind 10% Ermäßigung auf das jeweils günstigere Unterrichtsfach. Wird bereits ein Fach an der Musikschule belegt, so wird eine Ermäßigung von 10% bei Belegung eines oder mehrerer weiterer Fächer auf den jeweils günstigsten Tarif gewährt. Eine Sozialermäßigung in Höhe von 50% wird auf Antrag gewährt, wenn der Gebührenschuldner Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Arbeitslosengeld II nach SGB II erhält. Der Bescheid muss unaufgefordert halbjährlich vorgelegt werden. Eine Schwerbehindertenermäßigung in Höhe von 50% kann auf Antrag, nach Vorlage des Schwerbehindertenausweises und nach Prüfung im Einzelfall gewährt werden. Pro Schüler kann nur eine Gebührenermäßigung gewährt werden.

§15 Sonstiges

Für Workshops, Kurse, Sonderveranstaltungen und Kooperationsprojekte (z. B. mit allgemeinbildenden Schulen oder Kindertageseinrichtungen) können besondere Gebühren festgesetzt werden.

[Diese Schul- und Gebührenordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft. Alle bisherigen Schul- und Gebührenordnungen verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.]